

**BENUTZUNGSORDNUNG**  
**für den Dorfsaal in Gimmersdorf, Kommunalweg 7**

Auf der Grundlage des zwischen dem

Karnevalsverein Grün Gold Gimmersdorf e. V.

und der

Gemeinde Wachtberg

geschlossenen Nutzungsvertrag vom 17.11.1992 zur umfassenden Nutzung des von der Gemeinde und mit erheblichen Eigenleistungen der Vereinsmitglieder des Grün Gold Gimmersdorf e. V. ausgebauten und hergerichteten ehemaligen Saales „Zorn“ wird die nachfolgende Benutzungsordnung und Entgeltordnung für diese Einrichtung aufgestellt:

1. Nachstehend werden die Vertragsbestimmungen des § 5 des o. a. Nutzungsvertrages zwischen dem Grün Gold Gimmersdorf e. V. und der Gemeinde Wachtberg vollständig vorangestellt:

**Nutzungsregelung**

- a) Der Grün Gold Gimmersdorf e. V. ist verpflichtet, den Dorfsaal nur zur eigenen Nutzung und zur Nutzung durch andere Vereine und Einwohner der Gemeinde Wachtberg nach Maßgabe der folgenden Vereinbarung zu verwenden, wobei die Hausordnung und Gebührenregelung als Anlage Bestandteil dieser Vereinbarung sind.
- b) Eine Nutzungsanfrage ist negativ zu bescheiden, wenn sie für Veranstaltungen gestellt wird, für deren Durchführung der Dorfsaal technisch oder räumlich nicht geeignet ist oder sie für Veranstaltungen gestellt wird, die durch Form, Aktivitäten im Vorfeld der Veranstaltungen oder Inhalt der Veranstaltung, gegen die freiheitliche, demokratische Grundordnung gerichtet sind/sein könnten. Der Grün Gold Gimmersdorf e. V. ist verpflichtet, ohne Verzug den Gemeindedirektor zur endgültigen Klärung/Regelung einzubeziehen.
- c) Eine Vermietung an private Wirtschaftsbetriebe aus dem Gemeindegebiet Wachtberg für zeitlich begrenzte Einzelveranstaltungen ist möglich, wobei eine ordnungsgemäße, gewerbliche Anmeldung bei der zuständigen Ordnungsbehörde Voraussetzung ist.
- d) Ausgeschlossen sind hier jedoch reine Werbe-/Verkaufsveranstaltungen, sowie die Nutzung als Lagerraum/Lagerfläche, sowie Polterabende.

Der Grün Gold Gimmersdorf e. V., sowie auch dritte Veranstalter sind nicht berechtigt, außerhalb der gemeldeten Großveranstaltungen im Saal oder im Bereich der Außenflächen gewerblich Getränke zu verkaufen.

- e) Sofern zwischen dem Grün Gold Gimmersdorf e. V. und anderen interessierten Benutzern wie unter a) benannt eine Einigung (insbesondere Terminplanung und Zeitabfolge) nicht zu erzielen ist, so entscheidet der Gemeindedirektor.
- f) Die Gemeinde ist auf Verlangen befugt, den Dorfsaal für reine gemeindliche Belange (Wahlen, Bürgeranhörungen, Ortsvertretungssitzungen u. ä.) kostenlos zu benutzen.

Die Terminierung erfolgt so, dass dem Verein für eventuell schon öffentlich geworbene eigene Veranstaltungen kein Schaden entsteht. Der Dorfsaal kann für feststehende Wahltermine jederzeit genutzt werden.

- g) Der Grün Gold Gimmersdorf e. V. ist im Rahmen dieser Nutzungsvereinbarung für die Organisation und den Ablauf der Nutzung innerhalb und außerhalb gemäß der definierten angemieteten Flächen verantwortlich.
- h) Alle mit der Nutzung des Dorfsaales verbundenen Angelegenheiten (Vergabe der Nutzungsrechte, Schlüsselgewalt, Bewirtschaftung, Unterhaltung der vermieteten Gegenstände/Einrichtung, Pflege der angemieteten Außenfläche) werden von dem Grün Gold Gimmersdorf e. V. unmittelbar geregelt/wahrgenommen.

Der Grün Gold Gimmersdorf e. V. regelt die Weitergabe der Reinigungspflicht usw. gemäß der Nutzungsvereinbarung, sowie Hausordnung im Falle der Untervermietung. Der Grün Gold Gimmersdorf kann von dem Mieter/Nutzer eine Kautions verlangen.

- i) Der Grün Gold Gimmersdorf e. V. stellt die Gemeinde von allen organisatorischen Aufgaben frei und entbindet die Gemeinde von der Verkehrssicherungspflicht. Dies gilt nicht für den Fall der Nutzung durch die Gemeinde (§ 5 Abs. f).

## 2. **Antragstellung:**

2.1 Die Anträge auf Nutzung sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Karnevalsverein Grün Gold Gimmersdorf e. V., Kommunalweg 7, 53343 Wachtberg-Gimmersdorf, schriftlich einzureichen. Feststehende Termine des Grün Gold Gimmersdorf e. V. bzw. bereits zugesagte Termine haben hierbei Vorrang. Der Schriftsatz kann auch dem vom Vereinsvorstand benannten verantwortlichen Geschäftsführer oder des Beauftragten persönlich übergeben werden.

Dieser Antrag muss grundsätzlich folgende, den Veranstalter bindende Angaben enthalten:

- a) Termin mit Angaben der Uhrzeiten einschließlich der geplanten Vorbereitungen und Aufräumungsarbeiten für die Nutzung,
- b) über den geplanten Ablauf der Veranstaltung
  - über die gewünschten Räume (Foyer, WC, kleiner oder großer Saal, Küche, Bühne, Empore, Umkleide, Dusche, Parkplätze) <sup>1</sup>
  - ergänzende Verwendung von Gerätschaften und anderen Einrichtungsgegenständen (wie z. B. vorhandene spezielle Beleuchtung, Beschallung und Porzellan, Gläser, Tische) <sup>2</sup>
  - Nutzungsumfang Küche, Nutzung Spülmaschine,
  - Nutzung Theke mit Zapfanlage
  - über evtl. geplante Werbung im oder am Gebäude (Dekorationen u. ä.)
  - über mögliche Emissionen durch z. B. Verstärker, Disco, Musikdarbietungen, Feuerwerk
  - Angabe der zu erwartenden Besucher
  - Mitteilung über vorgesehene Tieraussstellung
  - über evtl. geplanten Verkauf von Getränken oder anderen Waren <sup>3</sup>
- c) über die geplanten Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Sanitätsdienst und Feuerschutz)
- d) über die geplante Art der Reinigung
- e) über eine bestehende oder abzuschließende Unfall- und Haftpflichtversicherung.

2.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Grün Gold Gimmersdorf e. V. einen verantwortlichen Beauftragten namentlich zu benennen.

Vor Übergabe der Schlüssel schließen der Veranstalter und der Grün Gold Gimmersdorf e. V., vertreten durch den Geschäftsführer oder dessen Beauftragten, eine bindende und rechtsgültige Vereinbarung.

Hierbei sind die in der Antragstellung schriftlich niedergelegten Angaben für den Veranstalter bindend.

2.3 Die Hausordnung und die Gebührenordnung für die Nutzung des Dorfsaales ist Bestandteil der Vereinbarung und werden von dem Veranstalter gegengezeichnet.

Durch die Vereinbarung wird das ggf. erforderliche gewerbe- und steuerrechtliche Anmeldeverfahren, sowie sonstige erforderliche behördliche Genehmigungen nicht berührt. Diese sind in eigener Verantwortung durch den Veranstalter selbst einzuholen.

2.4 Reine sportlich ausgerichtete Aktivitäten/Veranstaltungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen sind Gymnastik- sowie Tanzangebote, die ohne den vorg. Ausprägten sportlichen Charakter angeboten werden. Hierbei dürfen die ggf. eingesetzten Geräte grundsätzlich nicht in den benutzten Räumen verbleiben.

Ausgeschlossen sind auch Disco-Veranstaltungen, sofern hier nicht ein in der Gemeinde Wachtberg ansässiger eingetragener Verein oder eine andere Institution innerhalb des Gemeindegebiets Veranstalter ist.

<sup>1</sup> Die Kellerräume und die Freiflächen neben dem Saalgebäude sind von der Nutzung grundsätzlich ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Im Hinblick auf die Auslastung der vorhandenen Stromkreise können nur die im Antrag angegebenen Elektrogeräte zur Nutzung während der Veranstaltung zugelassen werden.

<sup>3</sup> Der Veranstalter ist in der Wahl des Getränkelieferanten etc. frei.

2.5 Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Benutzungserlaubnis besteht nicht.

Die Benutzungserlaubnis kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Veranstalter die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder die ihm in der abgeschlossenen Vereinbarung gemachten Auflagen nicht uneingeschränkt einhält oder unabweisbare, vorher nicht erkennbare Belange der Gemeinde Wachtberg oder des Grün Gold Gimmersdorf e. V. dieses erforderlich machen.

2.6 Bei Veranstaltungen mit Getränkeauschank muss mindestens ein alkoholfreies Getränk vom Preisgefüge her unter dem Preis von alkoholhaltigen Getränken angeboten werden.

### **3. Pflichten des Veranstalters und dessen beauftragten Vertreters**

3.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, das Nutzungsobjekt einschließlich Parkplätze und Freiflächen, sowie die mit in Nutzung übernommenen Einrichtungsgegenstände jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck und Umfang der Nutzung in Anwesenheit des Geschäftsführers des Grün Gold Gimmersdorf e. V. oder dessen Beauftragten zu besichtigen.  
Gleichzeitig werden die Sicherheitsauflagen, wie z. B. Fluchtwege, Fluchttüren, Feuerlöscher u. a. besichtigt.

Dieses wird von dem Veranstalter durch rechtsgültige Unterschrift bestätigt.

Sollten Mängel anlässlich der Befestigung festgestellt werden, so müssen diese schriftlich festgehalten werden.

3.2 Der Veranstalter sorgt dafür, dass die Hausordnung beachtet und eingehalten wird.

3.3 Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung und der Einhaltung der ihm gemachten Auflagen.

Sollte im Vorfeld oder während einer Veranstaltung Widrigkeiten, Risiken oder ähnliches bekannt werden, welche dem Veranstalter möglicherweise die vereinbarte Nutzung behindern, einschränken oder gefährden, so ist unverzüglich der Geschäftsführer oder dessen Beauftragten des Grün Gold Gimmersdorf e. V. zu verständigen.

Bei Gefahr im Verzug ist die Veranstaltung umgehend zu beenden.

3.4 Von dem Veranstalter ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen des öffentlichen Straßenverkehrs eingehalten werden. Sollte ein unverhältnismäßig hohes Parkaufkommen zu erwarten sein, so hat der Veranstalter hier für eine entsprechende Regulierung zu sorgen. Eingeschlossen sind die Be- und Entsorgungsfahrzeuge und sonstige Transportmittel.

Es sind ausschließlich die ausgewiesenen Parkplätze zur Nutzung zu verwenden. Die für die in der Nachbarschaft bestehenden Gaststätten konzessionierten Parkplätze (siehe Lageplan) dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

Die Benutzer haben in den Wintermonaten selbst für eine Begehbarkeit der Zuwegung zum Gebäude Sorge zu tragen. Die Verkehrssicherungspflicht (Streudienst etc.) muss vom Veranstalter selbst wahrgenommen werden.

3.5 Die Auflagen und jeweiligen Bestimmungen zur örtlichen Abfallbeseitigung sind von dem Veranstalter einzuhalten. Zusätzliche Vorsorgemaßnahmen sind von Seiten des Veranstalters zu treffen. Die Entsorgung von Sondermüll und ähnlichem (z. B. Frittenfett) ist ebenfalls vom Veranstalter zu veranlassen.

3.6 Der Dorfsaal und das mitbenutzte Inventar sind in einem tadellosen, gereinigten und sauberen Zustand zurückzulassen. Der Veranstalter ist grundsätzlich verpflichtet, Mehrweggeschirr zu benutzen.

Eine ggf. erforderliche Reinigung der Straße oder des Umfeldes ist von dem Veranstalter zu veranlassen.

Eingesetzte und mitgebrachte Gerätschaften / Gegenstände sind zu entfernen.

3.7 Entstandene Schäden und Mängel sind unaufgefordert vor der Rückgabe der Schlüssel umfassend dem Geschäftsführer oder dessen Beauftragten des Grün Gold Gimmersdorf e. V. schriftlich mitzuteilen. Eingeschlossen sind alle möglicherweise entstandenen Unfälle.

Alle möglicherweise erfolgten Beanstandungen von Seiten der Bevölkerung und der Nachbarschaft aufgrund von z. B. ausgegangenen Immissionen anlässlich der Veranstaltung sind unbedingt bei Rückgabe der Schlüssel mitzuteilen.

3.8 Die übergebenen Schlüssel gehören zu einer Schließanlage. Sofern Schlüssel abhandenkommen oder nicht zurückgegeben werden, gehen die Kosten für die Ersatzbeschaffung der kompletten Schließanlage voll zu Lasten des Veranstalters.

#### 4. **Haftung**

Die Gemeinde Wachtberg als Eigentümerin und der Grün Gold Gimmersdorf e. V. als verantwortlicher Betreiber des Dorfsaales haften nicht für Schäden irgendwelcher Art, die aus der Benutzung, sowie aus Auflagen oder Anordnungen im Zusammenhang mit solcher Benutzung entstehen. Insbesondere wird für eingebrachte Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und sonstige Sachen keine Haftung übernommen.

Der Veranstalter stellt die Gemeinde Wachtberg und den Grün Gold Gimmersdorf e. V. einschließlich dessen verantwortliche Vertreter umfänglich von allen etwaigen Haftpflichtansprüchen von Seiten Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzungsordnung, der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf Eigenhaftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Wachtberg und den Grün Gold Gimmersdorf e. V. Für den Fall der Eigeninanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Wachtberg und den Grün Gold Gimmersdorf e. V. bzw. jeweils deren Bedienstete bzw. Beauftragten.

Die Haftung des Veranstalters schließt Personenschäden und Vandalismus mit ein.

Die Haftung gilt voll umfänglich während der realen Nutzung bis zur Abnahme des Nutzungsobjektes durch den Geschäftsführer oder den von ihm Beauftragten des Grün Gold Gimmersdorf e. V.

Die Auflösung des Nutzungsvertrages wird nach Rückgabe der Schlüssel für den Dorfsaal schriftlich an den Veranstalter bestätigt.

5. **Kosten**

5.1 Der Veranstalter trägt die Kosten nach dem jeweils mit der Gemeinde Wachtberg zuletzt vereinbarten gültigen Entgelttarif. Das gilt auch für den Fall, dass eine Veranstaltung vorbereitet aber nicht durchgeführt wird.

Sollte nach einer Veranstaltung eine Desinfektion erforderlich werden, so ist diese vom Veranstalter zu veranlassen und auf dessen Rechnung durchzuführen.

5.2 Unbeschadet der Regelung zu 5.1 besteht das Recht des Grün Gold Gimmersdorf e. V., Ersatz für den durch den Rücktritt entstandenen Schaden zu verlangen.

5.3 Alle Entgelte sind spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung zu zahlen.

5.4 Grundsätzlich ist eine Kautions in Höhe von **127,83 € pro Veranstaltung** zu hinterlegen. Sie dient als Sicherheit für die Erfüllung der vorgegebenen Vereinbarungen. Im Schadensfall ist der Grün Gold Gimmersdorf e. V. berechtigt, wenn zwingend nötig diese Kautions zur Erfüllung der Vereinbarungen zu verwenden. Gegebenenfalls erfolgt die Abrechnung über die Schadensbeseitigung gegen Vorlage von Belegen bzw. Quittungen.

6. **Verantwortung des Grün Gold Gimmersdorf e. V.**

Der Geschäftsführer des Grün Gold Gimmersdorf e. V. bzw. dessen Beauftragten üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Unfällen sind sie unverzüglich zu verständigen.

Ausgefertigt:

Wachtberg, den 22. August 1994

**Karnevalsverein Grün Gold  
Gimmersdorf e. V.  
Der Vorstand**

**GEMEINDE WACHTBERG  
Der Gemeindedirektor**

*Bezüglich Euro und der neuen deutschen Rechtschreibung aktualisiert am: **22.07.2016***